

Gültige Anwendungskriterien ab dem 01.01.2024 Letzte Aktualisierung: September 2025	
ANFORDERUNGEN	PRODUKTION VON KURZFILMEN
Förderfähige Werke (Artikel 4, Absatz 1b und Artikel 13 der geltenden Förderkriterien):	Förderfähig sind Werke, auch Serien, mit einer Gesamtlänge von nicht mehr als 52 Minuten, die sich durch hohe Qualität in Produktion und kreativer Gestaltung auszeichnen und von entscheidender Bedeutung für die Förderung junger lokaler Talente sowie die Entwicklung Südtirols als Drehort sind.
Nicht förderfähige Werke (Artikel 4, Absatz 4 der geltenden Förderkriterien):	Werbespots, Musikvideos, Nachrichtensendungen, Sportsendungen, TV-Shows, Reality-TV und Dokutainment-Formate. <i>Im Rahmen der Kurzfilmförderung fördert IDM Kurzfilme für Kino, Fernsehen und Web, die für eine branchenübliche Nutzung auf nationaler und/oder internationaler Ebene geeignet sind (Festivals, Kinos, lineare audiovisuelle Medienangebote und On-Demand audiovisuelle Medienangebote). Kurzfilme, die hauptsächlich für andere Vertriebs- und Präsentationskontexte wie Installationen, Ausstellungen, Galerien, Museen, Theater oder öffentliche Vorführungen bestimmt sind, sind daher nicht förderfähig. Dasselbe gilt für Kurzfilme, die ausschließlich zu Bildungs- und Informationszwecken oder für das Internet produziert wurden.</i>
Beitragshöhe (Artikel 13, Absatz 2 der geltenden Förderkriterien):	<ul style="list-style-type: none"> • Der Höchstbeitrag beträgt <u>30.000,00 Euro</u>; • Die IDM-Förderung kann nur bis zu 70 % der kalkulierten Gesamtherstellungskosten betragen.
Wer kann den Antrag stellen und wer reicht den Antrag ein (Artikel 3 der geltenden Förderkriterien):	<p>Antragsberechtigt sind Produktionsunternehmen für Fernsehen und Film, unabhängig davon, in welchem Land sie gegründet wurden oder in dem sie über eine Niederlassung tätig sind.</p> <p>Bei Koproduktionen ist der Antragsteller:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Koproduktion ohne italienische/Südtiroler Beteiligung: der Mehrheitsproduzent gemäß der Verteilung der Rechte; • Koproduktion mit italienischer Beteiligung: der italienische Produzent (auch wenn minderjährig); • Koproduktion mit Südtiroler Beteiligung: der Südtiroler Produzent (auch wenn minderjährig).
Territorialeffekt (Artikel 14, Absatz 1 der geltenden Förderkriterien):	<p>Für die Förderung von Kurzfilmen muss ein Territorialeffekt von mindestens 60 % des beantragten Beitrags erreicht werden.</p> <p>Der Territorialeffekt muss insbesondere durch die <u>Einbindung von Südtiroler Filmschaffenden in das Kernkreativteam oder als Gewerksverantwortliche</u> (Produktion, Drehbuch, Regie, Schauspiel, Kamera, Schnitt, Szenografie und Musik ...) erfolgen.</p>
Verfahren und Einreichfristen für Förderanträge (Artikel 6 der geltenden Förderkriterien):	<ul style="list-style-type: none"> • Der Förderantrag muss über das Online-Portal https://filmfund.idm-suedtirol.com/index.php?lang=DE eingereicht werden; • Der Förderantrag muss <u>vor dem ersten Drehtag</u> eingereicht werden; • Mindestens 10 Arbeitstage vor Ablauf der Einreichfrist muss ein Beratungsgespräch mit einem/einer Förderreferenten/Förderreferentin geführt werden. Zur Terminvereinbarung für das Beratungsgespräch sind folgende Unterlagen einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Inhalt des Werkes; ○ Gesamtfinanzierungsplan des Werkes; ○ Kostenplan des Werkes, mit separater Spalte für Ausgaben mit Territorialeffekt;

	<p>o Zeitplan.</p> <p>Die Einreichfristen für die Antragstellung sind unter folgender Adresse einsehbar: https://www.film.idm-suedtirol.com/de/funding/einreichfristen.</p>
Zeitplan:	<p>Ungefähr sechs Wochen nach Ablauf der Einreichfrist: Überprüfung und Bewertung der Werke durch IDM und einen Expertengremium anhand inhaltlicher, kultureller und wirtschaftlicher Kriterien.</p> <p>Sieben bis acht Wochen nach Ablauf der Einreichfrist: Auf Empfehlung des Expertengremiums zur Annahme oder Ablehnung des Finanzierungsantrags entscheidet der Generaldirektor von IDM schließlich über die zur Förderung zugelassenen Projekte. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.</p> <p>Im Falle einer negativen Entscheidung erhält die Produktionsgesellschaft eine Ablehnungsankündigung. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung kann die Produktionsgesellschaft ihre Stellungnahme abgeben oder einen Rekurs beantragen. Nach Ablauf dieser 30 Tage sendet IDM die endgültige Ablehnungsmittteilung.</p> <p>Im Falle einer positiven Entscheidung entspricht das Bestätigungsschreiben einer zeitlich begrenzten Finanzierungszusage, innerhalb derer die Finanzierung des Werkes abgeschlossen und eine endgültige Kostenaufstellung vorbereitet werden muss.</p>
Rücknahme des Antrags und Einreichung eines neuen Antrags:	<p>Ein eingereichter Antrag kann ohne Begründung bis maximal zwei Wochen nach Ablauf der Einreichfrist zurückgezogen werden. In diesem Fall gilt die Bewerbung als nicht eingereicht.</p> <p>Ein Rückzug nach diesem Zeitraum ist nur in Ausnahmefällen möglich. Sollte der Rückzug mehr als zwei Wochen nach Ablauf der Einreichfrist erfolgen, muss IDM bis spätestens 18.00 Uhr des Tages vor der Bewertungssitzung des Expertengremiums ein schriftlicher und detailliert begründeter Antrag auf Rücknahme vorgelegt werden. IDM behält sich das Recht vor, den Rücknahmeantrag anzunehmen oder abzulehnen.</p> <p>Projekte, die nicht zur Förderung zugelassen wurden, können nach einem weiteren Beratungsgespräch und nur nach <u>wesentlichen Änderungen</u> am Werk, wie z.B. einem neuen Drehbuch oder der Bestätigung einer entscheidenden Finanzierungsquelle, <u>ein zweites Mal</u> eingereicht werden.</p>
Erforderliche Unterlagen für den Förderantrag in Deutsch oder Italienisch (Artikel 15, Absatz 1 der geltenden Förderkriterien):	<p>Nicht serielle Werke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inhalt* (max. 2 Seiten A4, Schriftgröße min. 10, Zeilenabstand min. 1,5); • Drehbuch* oder, im Falle von Dokumentarfilmen, Treatment*. <p>Serielle Werke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzinhaltsangabe der Serie* (max. 2 Seiten A4, Schriftgröße min. 10, Zeilenabstand min. 1,5); • Mindestens das Drehbuch oder, im Falle von Dokumentarfilmen, Treatment der Pilotfolge*; • Serienprojekt mit Angaben zu Format, Dauer, Genre und Struktur der Episoden und der Serie*; • Referenzmodelle*. <p>Für alle Werke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Nutzungsrechte (Inhalt, Drehbuch, Titel, Biografie...); • Detaillierter Kostenplan einschließlich der Belege für die wesentlichen Positionen im Kostenvoranschlag. Es müssen die in anderen Gebieten (Regionen, Staaten usw.) vorgesehenen Ausgaben in separaten Spalten angegeben werden;

- Detaillierter Produktionsplan*;
- Gesamtfinanzierungsplan, einschließlich der Nachweise für die Bestätigung der Finanzierungspositionen;
- Distribution/Kommerzieller Verwertungsplan (sofern vorhanden, bitte Lol/Deal-Memo/Verträge mit Distributoren, Fernsehsendern/Plattformen, Festivals... beifügen);
- Arbeitsplan;
- Koproduktionsvertrag (falls eine Koproduktion besteht);
- Regievertrag;
- Producer's Note* und Director's Note* bezüglich des Werkes und seiner Umsetzung;
- Liste des vorgesehenen Casts und der Crew, mit Hervorhebung der Beteiligung von Fachleuten oder Firmen, die von IDM als Territorialeffekt anerkannt sind. Verbindliche Vereinbarungen müssen dokumentiert werden. Zur Dokumentation des Territorialeffekts müssen entsprechende Zertifikate des Geburtsortes, des Wohnortes, des Unternehmenssitzes oder ein Diplom der Filmhochschule „ZeLIG“ (ab dem Ausbildungszyklus 2007-2010) oder ein Studium an der Freien Universität Bozen absolviert haben (bis zu 24 Monaten nach Abschluss des Studiums);
- Nachweis der eigenen finanziellen Mittel (5 % der Gesamtkosten), die Liquidität muss durch eine Bankbestätigung oder eine Bank- oder Versicherungsbürgschaft belegt werden;
- Überblick über bereits eingereichte oder noch geplante Anträge bei anderen Fördergebern, einschließlich des aktuellen Stands;
- Profil und Filmografie des antragstellenden Produktionsunternehmens und eventuell des Koproduktionsunternehmens, Lebensläufe mit Filmografie der Produzenten und Koproduzenten, erstellt nach den im Film- und Fernsehsektor üblichen Standards;
- Lebensläufe mit Filmografie des/der Drehbuchautors/Drehbuchautorin und des/der Regisseurs/Regisseurin, erstellt nach den im Film- und Fernsehsektor üblichen Standards;
- Vertrag mit dem leitenden Produktionsunternehmen (falls vorhanden);
- Auszug aus dem Handelsregister des antragstellenden Produktionsunternehmens sowie Vorlage der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten zwei Geschäftsjahre;
- Links zu bisherigen Arbeiten des/der Regisseurs/Regisseurin;
- Moodboard und/oder andere künstlerische Materialien, falls vorhanden;
- Angabe der Ausbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für das Südtiroler Personal im Rahmen der Umsetzung des Werkes (z.B. Praktika);
- Ausfüllung des Bechdel-Wallace-Tests und des Chavez-Perez-Tests;
- Bestätigung der Überweisung des geforderten Betrags von 16,00 € für die Antragstellungskosten. Bitte geben Sie als Verwendungszweck den Namen des Werkes und des Antragstellers an. Das Konto von IDM lautet wie folgt:

BANCA POPOLARE DI SONDRIO
C/C intestato a: IDM Südtirol Alto Adige
IBAN: IT23 Q 05696 11600 000004070X01
BIC: POSOIT22XXX

IDM wird für jeden Förderantrag die gesetzlich vorgeschriebenen Stempelmarken besorgen.

	<p>Die mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Dokumente müssen für die Bewertung in deutscher oder italienischer Sprache sowie in der entsprechenden englischen Übersetzung oder in der Originalversion auf Englisch bereitgestellt werden.</p> <p>Auf der Webseite von IDM Film Commission Südtirol (Download-Bereich) sind Dokumente und Vorlagen verfügbar, die für die Ausfüllung des Förderantrags heruntergeladen und verwendet werden können: https://www.film.idm-suedtirol.com/de/funding/downloads.</p>
<p>Berechnungsschema:</p>	<p>Zur Auswahl kann die Produktion eines der folgenden Modelle verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Modell „Piano dei costi di coproduzione“ der Direzione generale Cinema e audiovisivo (MIC); • Das Modell „Kalkulationshilfe“ des ÖFI (Österreichisches Filminstitut); • Das Modell „Kalkulationsschema Spiel- und Dokumentarfilm“ der FFA. <p>Die Kosten mit Territorialeffekt müssen detailliert, separat und eindeutig unterscheidbar aufgeführt werden.</p>
<p>Anerkennungsfähige Kosten (Artikel 5 der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Für die Berechnung der Kosten sind die Gesamtkosten des Werkes, für das der Zuschuss beantragt wird, zu berücksichtigen.</p> <p>Anerkennungsfähige Kosten sind ebenfalls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialabgaben; • Kosten (Zinsen und Bankgebühren) für Zwischenfinanzierungen oder Vorfinanzierungen, die mit dem Werk verbunden sind, jedoch nicht für Eigenmittel; • Vorbereitungskosten: bis zu 2,5 % der Produktionskosten (bis zu 10 % für audiovisuelle Werke, die schwierig sind oder deren Entwicklung aus nachvollziehbaren Gründen hohe Kosten verursacht); • Prüfungskosten: 3 % des Zuschussbetrags für das Prüfungsunternehmen. <p>Für die Berechnung der Produktionskosten wird die Mehrwertsteuer (MwSt.) nicht berücksichtigt. Im Kostenplan sind stets die Nettobeträge anzugeben.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltung des Produktionsbudgets den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit entsprechen muss.</p>
<p>Nicht anererkennungsfähige Kosten:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Tagesgeld für Drehtage in Südtirol für Personal <u>ohne Territorialeffekt</u>; • Unternehmensinfrastruktur (Kopierer, Büromiete, Korrespondenz), da bereits durch die Gemeinkosten abgedeckt; • Kosten für die Verwertung des Werkes; • Zinsen auf Eigenmittel in Höhe von 5 %
<p>Gemeinkosten, Producer's Fee & Rücklage für unvorhergesehene Ausgaben (Artikel 5, Absätze 2 und 3 der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Spielfilmwerke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinkosten: Bis zu maximal 7,5 % der Nettogesamtkosten des Werkes; • Producer's Fee: Bis zu maximal 7,5 % der Nettogesamtkosten des Werkes; • Rücklage für unvorhergesehene Ausgaben: Bis zu maximal 5 % der Nettogesamtkosten des Werkes. <p>Fernsehwerke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinkosten: Bis zu maximal 6 % der Nettogesamtkosten des Werkes (maximal 500.000,00 Euro); • Producer's Fee: Bis zu maximal 7,5 % der Nettogesamtkosten des Werkes. <p>Keine Rücklagen für unvorhergesehene Ausgaben sind für Fernsehwerke förderfähig.</p>

<p>Eigene Leistungen und die Nutzung interner Mittel und Dienstleistungen (Artikel 13, Absatz 4 der geltenden Förderkriterien):</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten, die unter "eigene Leistungen und Nutzung interner Mittel und Dienstleistungen" fallen, betreffen sowohl die Kosten des Förderantrags stellenden Produktionsunternehmens <u>als auch die der eventuell beteiligten Koproduzenten</u>; • Personalkosten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Kosten für Personal im Angestelltenverhältnis müssen zum Marktpreis berechnet werden. ○ Die Kosten für Eigentümer, Geschäftsführer oder Gesellschafter müssen 25 % unter dem Marktpreis liegen. • Kosten für Mittel, Dienstleistungen und Güter, die von den Produzenten bereitgestellt werden (Räumlichkeiten, Einrichtungen, Strukturen, technische Ausrüstung, Archivmaterial usw.), müssen 25 % unter dem Marktpreis berechnet werden. Bitte fügen Sie, wenn möglich, bereits bei Antragstellung detaillierte Kostenvoranschläge bei; • Bitte kennzeichnen Sie die eigenen Leistungen und die Nutzung interner Mittel und Dienstleistungen im Kostenplan deutlich, da diese bei der endgültigen Abrechnung nur zum Zeitpunkt der Antragstellung berechneten Betrag anerkannt werden. <p><i>Eigene Leistungen können zurückgestellt werden.</i></p>
<p>Rückstellungen und kostenlose Dienstleistungen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die vorläufige Verzichtserklärung auf eine Vergütung für eigene Leistungen (Rückstellung) und die Erbringung kostenloser Dienstleistungen (kostenlose Servicebereitstellung) werden in einem angemessenen Betrag für das Werk akzeptiert und sind bei der endgültigen Abrechnung nur für den zum Zeitpunkt der Antragstellung berechneten Betrag förderfähig; • Rückstellungen und kostenlose Dienstleistungen müssen im Finanzierungsplan aufgeführt und durch eine Zustimmungserklärung der beteiligten Parteien (sowohl des antragstellenden Unternehmens als auch Dritter) nachgewiesen werden; • Rückstellungen und kostenlose Dienstleistungen müssen im Kostenplan aufgeführt werden (sowohl für das antragstellende Produktionsunternehmen als auch für Dritte).
<p>Eigene finanzielle Mittel (Artikel 9, Absatz 2 der geltenden Förderkriterien):</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 5 % der Gesamtkosten müssen durch eigene finanzielle Mittel gedeckt werden. Diese Mittel müssen in Form von liquiden Mitteln bereitgestellt werden (Bankeinlage, die durch einen Bankbeleg bestätigt wird, oder Bankdarlehen); • Bei Koproduktionen bezieht sich der Anteil auf die jeweiligen Beteiligungen; • Bei Fernsehkoproduktionen wird der Betrag der eigenen finanziellen Mittel berechnet, indem von den Gesamtkosten der Produktionsanteil des Fernsehsenders (nicht jedoch der Lizenzanteil) abgezogen wird. Wenn aus dem Vertrag zwischen der Produktion und dem Fernsehsender der Lizenzanteil nicht ersichtlich ist, wird angenommen, dass dieser 50 % des Beitrags des Fernsehkoproduzenten beträgt.
<p>Berechnung des Südtirol Effekts (Artikel 14 und Anhang C der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Die folgenden Richtlinien sollen die Berechnung des Südtiroleffekts erleichtern und zeigen, welche Kosten für die Berechnung dieses Effekts förderfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personal mit Wohnsitz in Südtirol; • Personal, das in Südtirol geboren wurde; • Personal, das mindestens zehn Jahre ununterbrochen in Südtirol wohnhaft war; • Personal, welches an der Filmhochschule „ZeLIG“ (ab dem Ausbildungszyklus 2007-2010) ausgebildet worden ist; • Personal, welches ein Studium an der Freien Universität Bozen absolviert hat (bis zu 24 Monaten nach Abschluss des Studiums); • Firmen mit Rechtssitz in Südtirol; • Firmen mit operativ tätiger Niederlassung in Südtirol, sofern sie die Voraussetzungen des Anhangs C der geltenden Förderkriterien erfüllen; • Autovermietung: wenn der Anbieter mindestens eine Niederlassung in Südtirol hat. Die Fahrzeuge müssen in Südtirol gemietet oder zurückgegeben werden und

	<p>hauptsächlich im Südtiroler Gebiet genutzt werden. Bei der Endabrechnung muss die Gesamtkosten des Dienstes, die Liste der gemieteten Fahrzeuge (Fahrzeug mit Kennzeichen, Anzahl der Tage) sowie der Beleg mit Datum und Ort der Miet- und/oder Rückgabedaten einschließlich des jeweiligen Fahrzeugkennzeichens vorgelegt werden;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Autobahngebühren: akzeptiert mit Quittungen, die sowohl die Einfahrt als auch die Ausfahrt aus der Autobahn innerhalb der Provinz Bozen belegen; • Kraftstoffkosten: Quittungen von Tankstellen in Südtirol und Tankkarten, die von lokalen Dienstleistern abgestempelt sind; • Finanzierungskosten: wenn das kreditgebende Institut seinen Rechtssitz in Südtirol hat; • Übernachtungskosten: in Hotels in Südtirol; • Kilometerpauschale: wenn das Auto in Südtirol zugelassen ist oder der Eigentümer in Südtirol ansässig ist, sind die ACI-Tarife für die Kilometervergütung gültig; • Betreuungskosten für Kinder am Set: wenn die Betreuungseinrichtung in Südtirol liegt oder der Service von einer Person mit Südtiroler Effekt bereitgestellt wird; • Kosten für die Endabrechnung: wenn die Prüffirma ihren Rechtssitz oder eine Niederlassung in Südtirol hat; • Location-Miete: für Locations, die in Südtirol gelegen sind; • Versicherungskosten: Versicherungskosten werden als Südtiroler Effekt anerkannt, wenn das Versicherungsunternehmen seinen Rechtssitz in Südtirol hat. Wenn der Versicherungsvertrag über eine Subagentur/Agenten abgeschlossen wird, muss auch dessen Rechtssitz in Südtirol sein; • Reisekosten: alle Reisekosten, die über ein Reisebüro in Südtirol gebucht werden und direkt mit der geförderten Produktion verbunden sind, können als Südtiroler Effekt anerkannt werden. IDM behält sich das Recht vor, Höchstbeträge festzulegen; • Tagesgeld: für Personal mit Südtiroler Effekt werden immer als Südtiroler Effekt anerkannt, auch wenn die Dreharbeiten außerhalb von Südtirol stattfinden; • Gemeinkosten und Producer's fee: wenn die finanzierende Produktionsgesellschaft ihren Rechtssitz in Südtirol hat. <p><i>Es sei darauf hingewiesen, dass in der Regel eine doppelte Berücksichtigung des Effekts für lokale Fachkräfte ausgeschlossen ist. Falls eine Fachkraft in mehreren Regionen als Südtiroler Effekt anerkannt wird, liegt es in der Verantwortung der Produktion zu entscheiden, in welcher Region der Kosten des betreffenden Fachpersonals berechnet werden soll.</i></p> <p><i>Bei Zweifeln kontaktieren Sie bitte IDM bereits bei der Kalkulation des Kostenvoranschlags.</i></p>
<p>CUP - Einzigartiger Projektcode (Artikel 22, Absatz 1 der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ab dem Zeitpunkt des Erhalts der entsprechenden Mitteilung der CUP-Code auf allen Buchhaltungsdokumenten (Rechnungen, Honorare und gelegentliche Zahlungsbelege) für Ausgaben mit Territorialeffekt angegeben werden muss.</p>
<p>Green Shooting (Artikel 7, Absatz 1e der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Die von IDM anerkannten Protokolle für nachhaltige Dreharbeiten des Projekts sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Green Shooting (Südtirol); • ÖFI/ÖFI +/FISA +, Österreichisches Umweltzeichen UZ76 (Österreich); • Ökologische Standards (Deutschland); • Green Film. <p><i>Falls Sie sich für ein anderes als die oben genannten Protokolle entscheiden, bitten wir Sie, IDM zu kontaktieren.</i></p>

	<p>Für weitere Informationen empfehlen wir, die Webseite der IDM Film Commission Südtirol zu konsultieren, die sich den nachhaltigen Dreharbeiten widmet: https://www.film.idm-suedtirol.com/de/film-commission/green-shooting.</p>
<p>Auszahlung des Förderbeitrags:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 70 % bei Abschluss der Finanzierung + Vorlage der erforderlichen Dokumentation + Beginn der Dreharbeiten + Erstellung der einseitigen Verpflichtungserklärung; • 30 % nach positivem Ergebnis der Überprüfung der finalen Kostenabrechnung. <p>In der Regel werden die Modalitäten der Auszahlung des Beitrags und der Erteilung der Raten in der einseitigen Verpflichtungserklärung des Werkes innerhalb des Ermessensspielraums von IDM festgelegt und können von Werk zu Werk variieren. Eine Fristverlängerung für die Kostenabrechnung kann nur aus schwerwiegenden und begründeten Gründen beantragt werden.</p> <p><i>Bitte beachten Sie, dass IDM bei Produktionsunternehmen mit Rechtssitz in Italien verpflichtet ist, einen Abzug von 4 % für jede gezahlte Beitragsrate vorzunehmen. Der Abzug wird von IDM direkt an das Finanzamt abgeführt. Die entsprechende Bestätigung wird dem Produktionsunternehmen im folgenden Jahr übermittelt, und mit dieser Erklärung kann die zurückgehaltene Summe von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.</i></p>
<p>Erste Rate (Anlage B der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Die Auszahlung der ersten Rate von 70 % erfolgt nach positivem Ergebnis der abschließenden rechtlichen Prüfung des Werkes und nach der Ausstellung der einseitigen Verpflichtungserklärung.</p> <p>Bitte reichen Sie die Dokumentation bis zum in der Bestätigungsmitteilung des Beitrags angegebenen Datum ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eröffnung eines speziellen Bankkontos für das Werk; • Bestätigung der Bankdaten durch das Bankinstitut; • Endgültiger Kostenvoranschlag; • Endgültiger Finanzierungsplan und Nachweis der Schließung der Finanzierung, einschließlich entsprechender Dokumentation; • Endfassung des Drehbuchs; • Endgültiger Arbeitsplan; • Endgültige Liste des Casts und der Crew, einschließlich Nachweis über die Beteiligung von Fachleuten oder Unternehmen, die von IDM als „Territorialeffekt“ anerkannt sind; • Endgültige Liste der Drehorte; • Abschluss einer Versicherungspolice für Materialien sowie Abschluss einer Versicherungspolice für den Fall der Absage des Werkes zugunsten von IDM; • Endfassung des Produktionsplans des Werkes; • Produktionsunternehmen ohne Rechtssitz in Italien müssen bestätigen, dass sie nicht steuerpflichtig in Italien sind, damit IDM die Raten des Beitrags ohne die 4%-Steuerabzüge auszahlen kann. Daher ist eine Bescheinigung des Wohnsitzes vom zuständigen Finanzamt erforderlich.
<p>Zweite Rate / Endrate (Anhang B der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Die Zahlung der zweiten Rate/Schlussrate in Höhe von 30 % erfolgt nach positiver Prüfung des endgültigen Kostenberichts für die tatsächlich entstandenen Kosten der Produktion.</p> <p>Um die Zahlung der Schlussrate zu erhalten, ist es erforderlich, die folgende Dokumentation innerhalb von 12 Monaten nach der ersten Nutzung des Werkes</p>

	<p>einzureichen, sofern nicht anders in der „Unilateral-Commitment-Erklärung“ festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Endgültiger Kostenbericht unterzeichnet vom Produzenten und allen Koproduzenten (detaillierter Vergleich zwischen den budgetierten Kosten und den tatsächlichen Kosten); • Endgültiger Kostenbericht mit Südtiroleffekt (detaillierter Vergleich zwischen den budgetierten Kosten und den tatsächlichen Kosten); • Liste der Rechnungen, für die die Zahlung noch nicht erfolgt ist; • Buchhaltungsbeleg für jede Position des Kostenberichts (Excel-Datei, Auflistung der Buchungen mit Datum, Dokumentennummer, Empfänger/Zahlender, Verwendungszweck); • Buchhaltungsbeleg für die Positionen mit Südtiroleffekt, wenn dies nicht im Buchhaltungsbeleg der Gesamtkosten angegeben ist; • Schriftlicher Bericht über Abweichungen der Kostenpositionen von mehr als +/-20 % im Vergleich zum Budget; • Status des Gesamtkredits (Vergleich zwischen dem vorgesehenen und dem tatsächlichen Finanzierungstand, mit Angabe der noch ausstehenden Zahlungen); • Nachweis der Einnahmen der einzelnen Finanzierungsbestandteile (Kontoauszüge); • Verträge mit Finanzierern/Förderern/Koproduzenten, die ursprünglich nicht im Finanzierungsplan enthalten waren; • Angabe von eventuellen Einnahmen, die eine Kostenminderung bewirken (z.B. Rabatte, Verkauf von Requisiten, Entschädigungen, Product Placement...); • Endgültige Liste des Casts und der Crew mit Angabe des möglichen Südtiroleffekts; • Dreh- und Tagesprotokolle des gesamten Drehzeitraums (Drehorte, Anzahl der Drehtage, Drehzeitraum, beteiligte Personen...); • Versicherungsprotokoll im Schadensfall; • Bestätigung des Abschlusses der Nullkopie (z. B. Lieferschein des Labors); • Bestätigung der Hinterlegung einer Kopie des Werkes in einem nationalen Archiv (z.B. Cineteca Nazionale); • Angabe der Dauer und des Formats des Werkes; • Angabe des Datums, des Ortes/Kanals der ersten Nutzung des Werkes (Premiere auf einem Festival, Kinostart oder erste Ausstrahlung...); • Bestätigungsbrief (wird vom Prüfer bereitgestellt); • Werbematerial des Werkes mindestens zehn verschiedene digitale Bilddateien in Form von Set-Fotos und Filmstills, Video- oder Backstage-Fotos, Filmplakat, Filmtrailer, Presseunterlagen...; • Download-Link / Datei des Werkes zur Archivierung.
<p>Hinweise zur Abrechnung der getragenen Ausgaben:</p>	<p>Hinweise zur endgültigen Abrechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Artikel 23 der geltenden Förderkriterien: Um die ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Werke zu überprüfen, führt IDM stichprobenartige Kontrollen bei mindestens 8 % der Werke durch. Bei den ausgelosten Werken wird eine Kontrolle von 100 % der in Südtirol angefallenen Ausgaben durchgeführt; • Nicht-Erreichung der vorgesehenen Produktionskosten und des Finanzierungsplans: Es erfolgt eine prozentuale Kürzung des finanzierten Betrags entsprechend der Abweichung zwischen den geplanten und den tatsächlichen Kosten. Dies führt dazu, dass die Schlussrate nicht vollständig ausgezahlt wird; • Überschreitung der vorgesehenen Produktionskosten und des Finanzierungsplans: Es erfolgt keine nachträgliche Erhöhung des für den Beitrag vorgesehenen Betrags; • Nicht-Erreichung des Territorialeffekts und der Drehtage in Südtirol: Der gewährte Beitrag wird prozentual entsprechend der Abweichung gekürzt. Abweichungen von den Richtlinien sind nur aus schwerwiegenden und gerechtfertigten Gründen

	<p>förderfähig, daher müssen Änderungen der in der Antragstellung, der Beitragsbestätigung und der einseitigen Verpflichtungserklärung angegebenen Informationen unverzüglich und schriftlich an IDM gemeldet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abweichungen von den spezifischen Bedingungen: Abweichungen von den in der Antragstellung, der Beitragsbewilligung und der einseitigen Verpflichtungserklärung enthaltenen Angaben müssen unverzüglich schriftlich an IDM gemeldet und von dieser ausdrücklich genehmigt werden. In der Regel bemüht sich IDM, eine Lösung zu finden, die die Einhaltung der spezifischen Bedingungen des Werkes sicherstellt; • Anerkannt werden nur Ausgaben, für die eine ordnungsgemäße Rechnung/Quittung ausgestellt wurde und die tatsächlich bezahlt wurden. Die einzelnen Belege müssen dem Werk eindeutig zuordenbar sein und, falls erforderlich, den CUP-Code enthalten; • Bitte <u>bewahren Sie die Originalbelege und -verträge</u> zur Einsichtnahme auf. Falls erforderlich, müssen Kopien davon zur stichprobenartigen Kontrolle an IDM oder das externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen übermittelt werden; • Im Rahmen der Überprüfung der endgültigen Abrechnung kann es erforderlich sein, erläuterndes schriftliches Material, eine Aufschlüsselung der Ausgaben oder andere schriftliche Unterlagen vorzulegen.
<p>Verweis auf die Unterstützung (Artikel 25, Absatz 1 und 2 der geltenden Förderkriterien):</p>	<p>Im Vorspann und Abspann der geförderten Werke muss auf die Unterstützung durch IDM hingewiesen werden, ebenso wie bei der Erwähnung der finanziellen Partner des geförderten Werks in Publikationen, Werbematerialien und anderen Promotionsunterlagen.</p> <p><i>Für den Versand des Logo-Manuals und des Logo-Pakets ist es erforderlich, direkt Kontakt mit den Förderreferenten aufzunehmen.</i></p>
<p>Vorführung in Südtirol (Artikel 25, Absatz 3 und Artikel 26, Absatz 4 der geltenden Förderkriterien):</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Falle von Filmwerken ist es verpflichtend, in Südtirol mindestens eine Kinovorführung des Werkes mit Anwesenheit des/der Regisseurs/Regisseurin und von mindestens einem der Hauptdarsteller zu organisieren; • Die Veröffentlichung aller im Rahmen der Produktionsförderung unterstützten Werke muss innerhalb von maximal 30 Monaten nach dem Datum der Bestätigung der Zuschussbewilligung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgen.
<p>Rechtliche Informationen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anzahl der zur Förderung zugelassenen Projekte hängt von der Verfügbarkeit der Mittel von IDM im laufenden Jahr ab. Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung von noch verfügbaren Mitteln am Ende des Jahres. Zudem ist es nicht möglich, eine Erhöhung der bereits gewährten Fördermittel zu beantragen; • Grundsätzlich behält sich IDM das Recht vor, nicht den gesamten beantragten Förderbetrag zu gewähren; • Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung ist ein Verwaltungsakt, gegen den innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen Einspruch erhoben werden kann. Die Fristen sind in der Bestätigung oder Ablehnung der Antragstellung angegeben; • Im Falle von unwarhen Angaben oder der Unterlassung erforderlicher Informationen wird der Antrag abgelehnt oder, im Falle bereits gewährter Mittel, werden diese umgehend widerrufen, und der/die Begünstigte ist verpflichtet, den zu Unrecht erhaltenen Betrag zurückzuzahlen; • Im Falle eines Projektabbruchs des Werkes, unabhängig von der Ursache, haften die Produzenten. IDM kann die Rückzahlung des gesamten Beitrags verlangen; • Der/Die Begünstigte ist für den gewährten Beitrag verantwortlich. Bei Koproduktionen kann von den Koproduzenten Solidarhaftung verlangt werden; • Bitte beachten Sie, dass kein Anspruch auf die Gewährung des Beitrags besteht.

Mit diesem Dokument hoffen wir, Ihnen nützliche und klare Informationen gegeben zu haben. Wir danken Ihnen bereits im Voraus für Ihr Feedback zur Vollständigkeit und Verständlichkeit des Dokuments. Viel Erfolg bei Ihrer Arbeit!